



CH-8340 Hinwil

Post CH AG

ref

## EINSTELLUNGSVERFÜGUNG vom 10. März 2021

Beschuldigte Person:

Sachverhalt:

Nichteinhalten der Maskenpflicht

Ort/Zeit:

Erwägungen:

Aufgrund der vorliegenden Akten kann der beschuldigten Person mangels klarer gesetzlicher Grundlagen zum Tatzeitpunkt keine Busse auferlegt werden. Das Verfahren ist zulasten der Staatskasse einzustellen. Mangels erheblicher Umtriebe ist der beschuldigten Person keine Entschädigung auszurichten.

Es wird verfügt:

1. Die Strafuntersuchung wird eingestellt.
2. Die Gebühren und Auslagen werden auf die Staatskasse genommen.
3. Der beschuldigten Person wird keine Entschädigung ausgerichtet.
4. Eine Beschwerde gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen von der Mitteilung an schriftlich begründet und unter Beilage einer Ausfertigung dieser Verfügung beim Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Hirschengraben 13/15, Postfach 2401, 8021 Zürich, eingereicht werden.
5. Mitteilung an:

[Redacted]